

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über Maßnahmen des Bundes zur Unterstützung von Ländern und Kommunen im Bereich der Flüchtlings- und Integrationskosten und die Mittelverwendung durch die Länder im Jahr 2023

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung im November 2015 gebeten, jeweils nach Ende eines Haushaltsjahres zum 31. Mai über Maßnahmen des Bundes zur Unterstützung von Ländern und Kommunen im Bereich der Flüchtlings- und Integrationskosten sowie über die Mittelverwendung durch die Länder zu berichten. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat die Bundesregierung darüber hinaus im November 2016 gebeten, im Rahmen dieser Berichterstattung ab dem Jahr 2018 auch auf die Entlastung der Kommunen in Höhe von 5 Mrd. Euro jährlich und auf die Verantwortung der Länder für eine aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen im Bereich der Integrationskosten einzugehen.

Der Bund hat im Kontext Flucht und Migration im Jahr 2023 Ausgaben von insgesamt rund 29,8 Mrd. Euro alleine getragen. Hiervon entfielen circa 10 Mrd. Euro auf die Bekämpfung der Fluchtursachen.

Den größten Bestandteil stellten Zahlungen des Bundes von insgesamt rund 19 Mrd. Euro dar, mit denen die Länder und Kommunen im Jahr 2023 unmittelbar oder mittelbar unterstützt wurden. Hierzu zählten insgesamt rund 3,9 Mrd. Euro, mit denen der Bund die Länder und Kommunen im Jahr 2023 im Bereich der Flüchtlings- und Integrationskosten unmittelbar, vor allem über die Umsatzsteuerverteilung, unterstützt hat. Diese sind Hauptgegenstand des folgenden detaillierten Berichts (vgl. Antwort zu Ziffer 1 a)).

Aus dem Bundeshaushalt wurden zudem Integrationsleistungen in Höhe von rund 3 Mrd. Euro finanziert.

Zum 1. Juni 2022 wurden außerdem die Geflüchteten aus der Ukraine in den Geltungsbereich des SGB II bzw. SGB XII und damit in die überwiegende Finanzverantwortung des Bundes übernommen. Dies war im Jahr 2023 für den Bund mit Kosten in Höhe von fast 6 Mrd. Euro verbunden. Dadurch hat der Bund die Länder und Kommunen in erheblichem Umfang von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz entlastet.

Für Leistungen an Personen im Kontext Fluchtmigration, die nicht aus der Ukraine kommen, hat der Bund im letzten Jahr im SGB II und SGB XII weitere rund 6 Mrd. Euro aufgewendet.

Die in diesem Bericht dargestellte Mittelverwendung durch die Länder bezieht sich im Wesentlichen auf Umsatzsteuermittel, für deren Verwendung seitens des Bundes rechtlich keine Zweckbindung vorgegeben werden kann. Diese Mittel sind vielmehr Landesmittel und den Ländern durch eine Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung zulasten des Bundes zur Finanzierung ihrer staatlichen Aufgaben zugewiesen. Über die Verwendung entscheiden die Länder selbständig und unabhängig. Im Jahr 2023 hat der Bund die Länder mit einer Pauschalentlastung in Höhe von 2,25 Mrd. Euro unterstützt. Diese löst die bisherigen Pauschalen, einschließlich der Entlastungspauschale des Bundes für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, ab. Mit weiteren 1,5 Mrd. Euro hat der Bund die Länder über eine Pauschalentlastung für Geflüchtete aus der Ukraine unterstützt.

Um der Berichts-anforderung des Deutschen Bundestages hinsichtlich der Mittelverwendung durch die Länder nachzukommen, wurden diese gebeten, die vom Bundestag gewünschten Informationen für das Haushaltsjahr 2023 bereit zu stellen. Da hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht, erfolgten die Rückmeldungen auf freiwilliger Basis und in unterschiedlichem Umfang. Einige Länder stellen die im Zusammenhang mit der Flucht-migration zusätzlich erhaltenen Umsatzsteuermittel den insgesamt vom jeweiligen Land für diesen Zweck an die Kommunen geleisteten Zahlungen gegenüber und weisen insofern eine „rechnerische Mittelweiterleitungsquote“ an die Kommunen von über 100 Prozent aus. Während Berlin und Hamburg die Fragen zur Weiterleitung an die Kommunen unter Verweis auf den Charakter eines Stadtstaates nicht beantworten, stellt Bremen die Weiterleitung an die dortigen Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven dar.

Einige Länder weisen im Rahmen der Berichterstattung auf die aus ihrer Sicht unzureichende Beteiligung des Bundes an den flüchtlings- und integrationsbezogenen Ausgaben der Länder hin und erheben teilweise die For-derung an den Bund, seine Beteiligung an den Kosten fortzusetzen oder seine Unterstützung zu dynamisieren. Einige Länder weisen zudem Bundesbeteiligungsquoten von unter 20 Prozent aus. Diese sind aus Sicht des Bun-des nicht nachvollziehbar. Hierzu ist zunächst festzustellen, dass die Finanzstatistik die flüchtlings- und integra-tionsbezogenen Ausgaben nicht separat ausweist. Die Abgrenzung erfolgt daher durch das jeweilige Land und ist damit uneinheitlich und nicht vergleichbar.

Neben unterschiedlichen Abgrenzungen und Definitionen der Flüchtlingskosten ist die von einigen Ländern vor-genommene Unterzeichnung der Bundesbeteiligungsquoten auch darauf zurückzuführen, dass diese zum Teil le-diglich auf das Verhältnis von flüchtlingsbedingten Ausgaben und im Zusammenhang mit Flucht-migration zu-sätzlich erhaltenen Umsatzsteuermitteln abstellen. Zu berücksichtigen sind jedoch weitere Maßnahmen des Bun-des jenseits der Umsatzsteuerverteilung, z. B. die Leistungen des Bundes für Geflüchtete nach SGB II bzw. SGB XII und die unmittelbar aus dem Bundeshaushalt finanzierten Integrationsleistungen.

Gliederung

Der Aufbau des Berichts und die dabei verwendete Nummerierung orientieren sich an den seinerzeitigen Entschlüssen des Deutschen Bundestages.

Der Bericht soll darlegen,

1.

- a) wie sich der Bund in Umsetzung des von Bund und Ländern am 24. September 2015 beschlossenen Konzepts an den gesamtstaatlichen Kosten beteiligt hat, die durch die Aufnahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen entstehen,
- b) wie die Länder die Mittel eingesetzt haben.

Dabei soll dargestellt werden, wie die Länder die vom Bund erhaltenen Mittel an die Kommunen weitergegeben haben in den Fällen, in denen die Kommunen Kostenträger sind.

(Bundestagsdrucksachen 18/6588, Ziffer II., Nummer 1)

2. Ferner soll auch auf folgende Aspekte eingegangen werden:

- a) Seitens der Länder ist sicherzustellen, dass die ab dem Jahr 2018 eintretende Entlastung von 5 Milliarden Euro pro Jahr in vollem Umfang als Entlastung bei den Kommunen ankommt, unabhängig vom Transferweg – also neben 4 Milliarden Euro über den Umsatzsteueranteil der Gemeinden und über die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft auch die 1 Milliarde Euro über den Umsatzsteueranteil der Länder.
- b) Die Länder sollen ihrer Verantwortung zu einer aufgabenangemessenen finanziellen Ausstattung der Kommunen auch im Bereich der Integrationskosten gerecht werden.

(Bundestagsdrucksache 18/10397, Seite 9, Ziffer 1)

Der Bericht enthält zunächst Ausführungen zu Ziffer 1 a) in Form einer Übersicht über die Entlastungen im Jahr 2023 sowie einer tabellarischen Darstellung der Entlastungen des Bundes in den Jahren 2016 bis 2022 und eine Zusammenfassung ausgewählter Informationen der Länder zu den Ziffern 1 b) und 2 für das Jahr 2023. Anschließend werden die von den Ländern erhaltenen Auskünfte länderweise im Detail wiedergegeben.

1. a) Beteiligung des Bundes an den gesamtstaatlichen Kosten, die durch die Aufnahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen entstehen

Für das zu berichtende Haushaltsjahr 2023 summieren sich die unmittelbaren kassenwirksamen, vor allem über eine Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder, gewährten Entlastungen von Ländern und Kommunen durch den Bund auf insgesamt rund 3,9 Mrd. Euro. Hinzu kommen erhebliche Entlastungen durch Leistungen des Bundes für Geflüchtete im SGB II bzw. SGB XII und vom Bund finanzierte Integrationsleistungen.

Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Geflüchtete	2.250 Mio. Euro
Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Ukraine-Geflüchtete	1.500 Mio. Euro
unentgeltliche Überlassung von Grundstücken zur Unterbringung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen und Erstattung der den Bedarfsträgern entstandenen angemessenen und notwendigen Herrichtungskosten durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)	129 Mio. Euro
Gesamt	3.879 Mio. Euro

Zur Umsetzung des Beschlusses vom 24. September 2015 sowie weiterer Beschlüsse der Bundeskanzlerin bzw. des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Asyl- und Flüchtlingspolitik hat der Bund in den Jahren 2015 bis 2022 folgende Maßnahmen zur Entlastung von Ländern und Kommunen ergriffen:

Aufschlüsselung Gesamt in Mio. Euro

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Gesamt	2.000	9.341	6.581	7.531	6.314	3.687	3.017	4.622
Davon								
Pauschalentlastung	2.000							
Entlastungen für Flüchtlinge im Anerkennungsverfahren sowie abgelehnte Asylbewerber (670 Euro pro Person und Monat; Abschläge und Spitzabrechnungen)		5.502	1.163	1.607	756	653	500	542
Entlastungspauschale für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge		350	350	350	350	350	350	350
Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch aus der Ukraine-Geflüchtete								2.000
Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Geflüchtete aus anderen Staaten								1.500
Verbesserung der Kinderbetreuung mit Flüchtlingsbezug		339	774	870	–	–	–	
Sondervermögen Kinderbetreuungsusbau 2017 bis 2020 ¹		–	226	300	300	300	–	
Aufgestockte Kompensationsmittel zur sozialen Wohnraumförderung (Entflechtungsmittel) ²		500	1.000	1.000	500	–	–	
Integrationspauschale 2016 bis 2019, Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke 2020 bis 2021		2.000	2.000	2.000	2.435	700	500	
Kosten der Unterkunft und Heizung im Kontext Fluchtmigration		400	900	1.313	1.890	1.600	1.609	
Unentgeltliche Überlassung von Grundstücken durch die BImA zur Unterbringung von Flüchtlingen		155	158	89	83	84	58	86
Kompensationszahlungen für Vorleistungen bei der Verteilungslogistik (Drehkreuze)								144
Beförderungskosten		95	10	2	–	–	–	

¹ nicht auf Flüchtlingskinder begrenzt

² kommt nicht ausschließlich Flüchtlingen zugute

1. b) Mittelverwendung durch die Länder**Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Geflüchtete in Höhe von 2.250 Mio. Euro im Jahr 2023**

(Alle Angaben in Mio. Euro)

Land	Mittel Bund *	Weiterleitung an Kommunen
Baden-Württemberg	301,3 ¹	vollständig
Bayern	356,7	vollständig
Berlin	100,4	Stadtstaat
Brandenburg	68,6 ²	vollständig
Bremen	18,3	vollständig
Hamburg	50,6	Stadtstaat
Hessen	170,5	vollständig
Mecklenburg-Vorpommern	43,4	vollständig
Niedersachsen	217,0	vollständig
Nordrhein-Westfalen	483,5 ³	teilweise
Rheinland-Pfalz	111,0	teilweise
Saarland	26,4	teilweise
Sachsen	108,8	vollständig
Sachsen-Anhalt	58,1	vollständig
Schleswig-Holstein	78,8	vollständig
Thüringen	56,6	vollständig
Gesamt	2.250	

* Verteilung nach Einwohnern zum 30. Juni 2023. Abweichungen in der Summe durch Runden der Zahlen möglich.

¹ Länderangabe Baden-Württemberg: auf Basis der vorläufigen Abrechnung 296,4 Mio. Euro.

² In Brandenburg erfolgt keine Trennung der flüchtlingsbedingten Ausgaben nach Herkunft (Ukraine/Nicht-Ukraine).

³ Länderangabe Nordrhein-Westfalen: Ist 2023: 484,7 Mio. Euro.

Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Ukraine-Geflüchtete in Höhe von 1.500 Mio. Euro im Jahr 2023

(Alle Angaben in Mio. Euro)

Land	Mittel Bund *	Weiterleitung an Kommunen
Baden-Württemberg	200,8 ¹	vollständig
Bayern	237,8	vollständig
Berlin	66,9	Stadtstaat
Brandenburg	45,7 ²	vollständig ²
Bremen	12,2	Nein ³
Hamburg	33,7	Stadtstaat
Hessen	113,7	teilweise
Mecklenburg-Vorpommern	28,9	vollständig
Niedersachsen	144,7	vollständig
Nordrhein-Westfalen	322,3 ⁴	vollständig
Rheinland-Pfalz	74,0	teilweise
Saarland	17,6	teilweise
Sachsen	72,6	vollständig
Sachsen-Anhalt	38,7	vollständig
Schleswig-Holstein	52,5	vollständig
Thüringen	37,7	vollständig
Gesamt	1.500	

* Verteilung nach Einwohnern zum 30. Juni 2023. Abweichungen in der Summe durch Runden der Zahlen möglich.

¹ Länderangabe Baden-Württemberg: auf Basis der vorläufigen Abrechnung 197,6 Mio. Euro.

² In Brandenburg erfolgt keine Trennung für flüchtlingsinduzierte Ausgaben nach Herkunft (Ukraine/Nichtukraine).

³ Bremen hat Mehrbelastungen in Folge des Ukraine-Krieges durch Notlagenbedingte Kredite im Landeshaushalt auch für die kommunalen Bedarfe getragen. Daher wurden die Bundesmittel dem Land Bremen vollständig zugerechnet.

⁴ Länderangabe Nordrhein-Westfalen: Ist 2023 323,1 Mio. Euro.

2. a) Entlastung der Kommunen in Höhe von 5 Mrd. Euro jährlich ab dem Jahr 2018**Entlastung von 1 Mrd. Euro über den Länderanteil an der Umsatzsteuer ab dem Jahr 2018 – Weiterleitung von Ländern an Kommunen**

Land	Weiterleitung an Kommunen
Baden-Württemberg	vollständig
Bayern	vollständig
Berlin	Stadtstaat
Brandenburg	teilweise (22 Prozent)
Bremen	vollständig
Hamburg	Stadtstaat
Hessen	vollständig ¹
Mecklenburg-Vorpommern	vollständig ²

Land	Weiterleitung an Kommunen
Niedersachsen	vollständig
Nordrhein-Westfalen	vollständig
Rheinland-Pfalz	teilweise (21 Prozent)
Saarland	vollständig
Sachsen	vollständig
Sachsen-Anhalt	vollständig
Schleswig-Holstein	vollständig ³
Thüringen	vollständig

¹ Über das Programm HESSENKASSE (Übernahme kommunaler Kassenkredite bzw. Investitionsförderung bei nicht mit Kassenkrediten belasteten Kommunen).

² Unter anderem über Zuführungen für die kommunale Entschuldung.

³ Über Infrastrukturprogramm für die Kommunen.

2. b) Verantwortung der Länder für eine aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen auch im Bereich der Integrationskosten

Die Länder gehen in ihren Antworten unterschiedlich auf diese Frage ein. Einige Länder bestätigen ausdrücklich, dass sie ihrer Verantwortung für eine aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen auch im Bereich der Integrationskosten gerecht werden. Andere Länder nennen Maßnahmen, mit denen sie die Kommunen in diesem Bereich unterstützt haben, siehe länderspezifische Anlagen.

Baden-Württemberg

(Alle Angaben in Mio. Euro)

Allgemeine Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Geflüchtete, 2.250 Mio. Euro im Jahr 2023

Mittel Bund ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
164,7		164,7	In den Anmerkungen erläutert.	<p>Die Mittel aus der Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Geflüchtete für die Jahre 2022 und 2023 sowie die Mittel aus der Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Ukraine-Geflüchtete für das Jahr 2023 gingen wie folgt an die baden-württembergischen Kommunen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – 450 Mio. Euro als pauschale Unterstützung für die Kommunen zur Aufgabenerfüllung im Bereich Flucht und Migration. Die Auszahlung ist auf Basis eines von den kommunalen Landesverbänden mitgeteilten Schlüssels erfolgt. – 11 Mio. Euro jährlich in den Jahren 2023 und 2024 pauschal über einen Sonderlastenausgleich im kommunalen Finanzausgleich für Zwecke der Versorgung minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge. – rund 43 Mio. Euro jährlich fließen in den Jahren 2023 und 2024 in den sogenannten Pakt für Integration. Dieser umfasst insbesondere die Förderbereiche Integrationsmanagement, Jugendberufshelfer/innen, Schulsozialarbeit und die Förderung von spezifischen Sprachkursen. – Die Fallkosten für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten, minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern nach Maßgabe des § 89 d SGB VIII werden vom Land den Landkreisen, den Stadtkreisen und den zu örtlichen Trägern der Jugendhilfe bestimmten kreisangehörigen Gemeinden in voller Höhe erstattet. Diese betragen im Jahr 2023 rund 46 Mio. Euro.
131,7		131,7	In den Anmerkungen erläutert.	<p>Aus der weiteren einen Mrd. (bundesweit) gem. MPK-Beschluss vom 10.05.2023 hat das Land den Kommunen 130 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Davon 5 Mio. Euro über den Landeshaushalt für die Digitalisierung der Ausländerbehörden. Über die konkrete Verwendung dieser Mittel entscheidet ein Steuerungskreis, der sich aus Vertretern der zuständigen Ressorts sowie der kommunalen Landesverbände zusammensetzt. Die übrigen 125 Mio. Euro wurden an die Kommunen nach von den kommunalen Landesverbänden mitgeteilten Schlüsseln weitergegeben.</p>
	Gesamtbeträge:	296,4	296,4	<p>Baden-Württemberg erstattet den Stadt- und Landkreisen gem. § 15 FlüAG die Ausgaben im Rahmen der vorläufigen Unterbringung. Hierfür hat das Land 2023 insgesamt rund 811 Mio. Euro aufgewandt. Die Bundesmittel wurden zur teilweisen Deckung dieser Erstattungsleistungen an die Kommunen verwendet.</p>

Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Ukraine-Geflüchtete, 1.500 Mio. Euro im Jahr 2023

Mittel Bund ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
197,6		197,6	Anmerkungen	In den vorigen Anmerkungen erläutert.

¹ Auf Basis der vorläufigen Abrechnung 2023.

Entlastung von 1 Mrd. Euro über den Länderanteil an der Umsatzsteuer – Weiterleitung von Ländern an Kommunen

Weitergabe an Kommunen (vollständig erfolgt)
Die Landesregierung hat den im Zuge der Bundesentlastung für Kommunen ab dem Jahr 2018 erhöhten Anteil des Landes an der Umsatzsteuer auch im Jahr 2023 den Kommunen im Rahmen des allgemeinen Steuerverbunds vollständig weitergereicht und wird dies auch zukünftig veranlassen.

Bundesmitten im Zusammenhang mit der Erhöhung des Umsatzsteueranteils zur Entlastung der Länder und Kommunen bei den Kosten für Asylbewerber und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Die Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung des Bescheides sowie die pauschale Zahlung für abgelehnte Flüchtlinge betrifft Zeiträume, die typischerweise in der Erstaufnahme (vgl. § 6 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes des Landes Baden-Württemberg (FlüAG)) bzw. in der sogenannten „vorläufigen Unterbringung“ (§ 7 ff. FlüAG) verbracht werden. Für die Erstaufnahme ist nach dem FlüAG in Baden-Württemberg das Land Aufgaben- und Ausgabenträger. Die vorläufige Unterbringung erfolgt in den Stadt- und Landkreisen; das Land erstattet gemäß § 15 FlüAG die den Kreisen entstehenden Ausgaben. Die Bundesbeteiligung umfasst mithin Zeiträume, die vollständig in die Ausgabenträgerschaft des Landes fallen.

Für die Erstattung an die Stadt- und Landkreise von Aufwendungen für die Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen im Rahmen der vorläufigen Unterbringung hat das Land im Haushaltsjahr 2023 rund 811 Mio. Euro ausgegeben.

Die Fallkosten für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten, minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern nach Maßgabe des § 89d SGB VIII werden vom Land den Landkreisen, den Stadtkreisen und den zu örtlichen Trägern der Jugendhilfe bestimmten kreisangehörigen Gemeinden in voller Höhe erstattet. Diese betragen im Jahr 2023 rund 46 Mio. Euro.

Des Weiteren trägt das Land allein oder zum großen Teil die Kosten der sozialen Begleitung und der Sprachförderung sowie weiterer Maßnahmen im schulischen und vorschulischen Bereich.

Bundesentlastung für Kommunen ab dem Jahr 2018 in Höhe von 5 Mrd. Euro

Die Landesregierung hat den im Zuge der Bundesentlastung für Kommunen ab dem Jahr 2018 erhöhten Anteil des Landes an der Umsatzsteuer auch im Jahr 2023 den Kommunen im Rahmen des allgemeinen Steuerverbunds vollständig weitergereicht und wird dies auch zukünftig veranlassen.

Die Bundesbeteiligung für die Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) fließt dem Land bei Kapitel 07 03 Titel 231 01 „Zuweisungen des Bundes für die Kosten der Unterkunft und Heizung gemäß § 46 Absatz 5 bis 11 SGB II“ zu. Die Ausgaben fließen bei Kapitel 07 03 Titel 633 02 „Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände aus den Zuweisungen des Bundes für die Kosten der Unterkunft und Heizung gemäß § 46 Absatz 5 bis 11 SGB II“ ab. Das Land reicht diese Mittel 1:1 an die Kommunen weiter.

Bayern

(Alle Angaben in Mio. Euro)

Allgemeine Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Geflüchtete, 2.250 Mio. Euro im Jahr 2023

Mittel Bund ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
356,7	Für die Bundesmittel aus der Erhöhung der Flüchtlingspauschale des Bundes um 1 Mrd. Euro (MPK-Beschluss vom 10. Mai 2023) ist folgende Verwendung im Jahr 2024 vorgesehen (siehe auch Vorbemerkung zu Kapitel 03 12): 120,0 Mio. Euro für eine einmalige Integrations-, Asyl- und Digitalisierungspauschale für die Kommunen, insgesamt rund 29,5 Mio. Euro für die Förderung von Integrationsmaßnahmen und insgesamt 9,0 Mio. Euro für die Digitalisierung des Ausländerwesens staatlicherseits.	158,5	In den Anmerkungen erläutert.	Die Ausgaben des Landes im Bereich Asyl und Integration, einschließlich der Leistungen an die Kommunen, sind im „Zuwanderungs- und Integrationsfonds“ (siehe Vorbemerkung zu Kapitel 03 13) dargestellt. Die Leistungen des Landes an die Kommunen für Unterbringung und Integration übersteigen die Entlastungsmittel des Bundes erheblich.
	Im Übrigen werden die Bundesmittel zweckentsprechend zur teilweisen Gegenfinanzierung der Ausgaben im „Zuwanderungs- und Integrationsfonds“ verwendet. In diesem Fonds sind sämtliche Ausgaben des Freistaates Bayern für die Bereiche Asyl und Integration zusammengefasst. Darin enthalten sind auch erhebliche Zahlungen an die Kommunen. Insbesondere erstattet der Freistaat Bayern den Kommunen sämtliche Kosten nach dem AsylbLG. Des Weiteren erstattet der Freistaat Bayern beispielsweise auch den Bezirken die Kosten für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer unbegleiteter Minderjähriger und beteiligt sich an den Kosten der Unterbringung, Versorgung und Betreuung junger ausländischer Volljähriger in Form von Pauschalen.	198,2		
	Gesamtbeiträge:	356,7		

Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Ukraine-Geflüchtete, 1.500 Mio. Euro im Jahr 2023

Mittel Bund ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
237,8	Die Bundesmittel werden zweckentsprechend in vollem Umfang zur teilweisen Gegenfinanzierung der Ausgaben im „Zuwanderungs- und Integrationsfonds“ verwendet. Darin enthalten sind auch erhebliche Zahlungen an die Kommunen.	237,8	In den Anmerkungen erläutert.	Die Ausgaben des Landes im Bereich Asyl und Integration, einschließlich der Leistungen an die Kommunen, sind im „Zuwanderungs- und Integrationsfonds“ (siehe Vorbemerkung zu Kapitel 03 13) dargestellt. Die Leistungen des Landes an die Kommunen für Unterbringung und Integration übersteigen die Entlastungsmittel des Bundes erheblich. Durch eine praxisnahe und flexible Fehlbelegerregelung wird insbesondere auch für die Geflüchteten aus der Ukraine eine Nutzung von Asylbewerberunterkünften ermöglicht, für die der Freistaat Bayern Kostenträger ist.

¹ Verteilung nach Einwohnern zum 30. Juni 2023.

Entlastung von 1 Mrd. Euro über den Länderanteil an der Umsatzsteuer – Weiterleitung von Ländern an Kommunen

Weitergabe an Kommunen
Erläutert in der Antwort zu Frage 2 a).

Aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen im Bereich der Integrationskosten

Der Freistaat Bayern fördert eine Vielzahl von Integrationsmaßnahmen zur Unterstützung der Kommunen und kommt somit seinen Verpflichtungen gegenüber den Kommunen auch im Bereich Integration umfassend nach.

Zur Beantwortung der Fragen 1 und 2b) wird auf die Tabellen verwiesen. Insgesamt ist festzustellen, dass die Leistungen des Freistaates Bayern an die Kommunen für Unterbringung und Integration die Entlastungsmittel des Bundes erheblich übersteigen.

2. a) Bundesentlastung in Höhe von 5 Mrd. Euro jährlich für die Kommunen ab dem Jahr 2018

Der Freistaat Bayern leitet den auf Bayern entfallenden Anteil an der Erhöhung des Umsatzsteuer-Länderanteils in Höhe von 155 Mio. Euro an seine Kommunen weiter. Die Mittel werden über eine Erhöhung der Schlüsselzuweisungen im kommunalen Finanzausgleich an die Kommunen verteilt.

Der Umsatzsteueranteil der Gemeinden fließt den Kommunen vollständig zu. Die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft wird in voller Höhe vom Freistaat Bayern an die Kommunen weitergeleitet.

Berlin

(Alle Angaben in Mio. Euro)

Allgemeine Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Geflüchtete, 2.250 Mio. Euro im Jahr 2023

Mittel Bund ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen
100,4	Ausgaben nach dem AsylbLG (vorläufig ohne UKR)	467,5		
	KdU Flucht SGB II (ohne UKR, Netto)	164,2		
	UMF Clearingphase und HzE Bezirke (ohne UKR)	163,2		
	Kita/Schule/sonstige Integration	95,5		
	Gesamtbeträge:	890,5		

Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Ukraine-Geflüchtete, 1.500 Mio. Euro im Jahr 2023

Mittel Bund ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen
66,9	UKR-Mehr-Ausgaben BE aus separatem Monitoring (777) inklusive Transfers SGB II (KdU Flucht UKR netto), SGB VIII (UMF), SGB XII, SGB IX, AsylbLG und Kita/Schule/sonstige Integration	470,5		
	Gesamtbeträge:	470,5		
gesamt: 167		1.361		

¹ Verteilung nach Einwohnern zum 30. Juni 2023.**Entlastung von 1 Mrd. Euro über den Länderanteil an der Umsatzsteuer – Weiterleitung von Ländern an Kommunen**

Weitergabe an Kommunen
Stadtstaat

Aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen im Bereich der Integrationskosten

Weitergabe an Kommunen
Stadtstaat

Das Land Berlin als Stadtstaat kennt eine Weiterleitung von Einnahmen an die Kommunen in der dargestellten Art nicht. Einnahmen fließen im Rahmen des Gesamtdeckungsprinzips dem Haushalt zu, die Bezirke werden mittels eines eigenen Verfahrens budgetiert. Dies betrifft auch die Einnahmen aus dem sogenannten 5-Mrd.-Paket. Die Unterstützungsleistungen des Bundes sind ab 2023 ausweislich des Beschlusses vom 2. November 2022 allgemeine Pauschalen zur Unterstützung und z. B. nicht mehr explizit für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge oder zur Integration vorgesehen. Gleichwohl werden diese Bereiche weiterhin im Rahmen der gesetzlichen Notwendigkeiten und des haushalterischen Spielraums aufgabenangemessen finanziert.

Brandenburg

(Alle Angaben in Mio. Euro)

Allgemeine Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Geflüchtete, 2.250 Mio. Euro im Jahr 2023

Mittel Bund ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
68,6	Landesaufnahmegesetz	327,6	327,6	
	Zentrale Ausländerbehörde ZABH	95,4		
	Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	27,1	27,1	
	Kinder und Jugendliche im schulischen Bereich	54,7		
	Kinder und Jugendliche im außerschulischen Bereich	42,9	42,9	
	Integration und Weiteres	31,4	6,3	
	Gesamtbeträge:		579,1	403,9

Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Ukraine-Geflüchtete, 1.500 Mio. Euro im Jahr 2023

Mittel Bund ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
45,7	Es erfolgt im Landeshaushalt keine Trennung für flüchtlingsinduzierte Ausgaben nach der Herkunft (Ukraine/Nicht-Ukraine). Daher sind seriöse Angaben zu Ausgaben, welche ausschließlich UKR-Flüchtlinge betreffen, nicht möglich. Die getätigten Aussagen bzw. Ausgaben treffen für alle Flüchtlinge, gleich welcher Herkunft, zu.			

¹ Verteilung nach Einwohnern zum 30. Juni 2023.

Entlastung von 1 Mrd. Euro über den Länderanteil an der Umsatzsteuer – Weiterleitung von Ländern an Kommunen

Weitergabe an Kommunen
Von der einen Milliarde Euro, die über den Länderanteil an der Umsatzsteuer im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen verteilt wird, flossen im Land Brandenburg im Jahr 2023 22,43 Prozent des Anteils den Kommunen über die Verbundquote des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes zu und stehen somit zusätzlich für Eingliederungsmaßnahmen der Kommunen zur Verfügung.

Aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen im Bereich der Integrationskosten

In Brandenburg gilt das strikte Konnexitätsprinzip, das den Kommunen für übertragene Aufgaben eine entsprechende Kostenerstattung garantiert. Von den 579,1 Mio. Euro der Ausgaben für Flüchtlingsaufnahme, -unterbringung und Integration im Jahr 2023 sind direkt 403,9 Mio. Euro an die Kommunen geflossen. Das Land ist seiner Verantwortung für eine aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen im Bereich der asylbedingten Kosten gerecht geworden.
--

Bremen

(Alle Angaben in Mio. Euro)

Allgemeine Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Geflüchtete, 2.250 Mio. Euro im Jahr 2023

Mittel Bund ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
18,3	Entlastung der kommunalen Gesamthaushalte von den flüchtlingsbedingten Aufwendungen	18,3	18,3	pauschale, vollständige Weiterleitung

Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Ukraine-Geflüchtete, 1.500 Mio. Euro im Jahr 2023

Mittel Bund ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
12,2	Reduzierung der vom Land Bremen getragenen Notlagenkreditfinanzierung im Kontext der Folgen des Ukraine- Kriegs	12,2	0	Notlagenkreditfinanzierung für alle bremischen Gebietskörperschaften wurde vollständig vom Landeshaushalt getragen, daher verblieben die Entlastungen auch im Landeshaushalt

¹ Verteilung nach Einwohnern zum 30. Juni 2023.**Entlastung von 1 Mrd. Euro über den Länderanteil an der Umsatzsteuer – Weiterleitung von Ländern an Kommunen**

Weitergabe an Kommunen	
vollständig	In Bezug auf die 5-Mrd.-Euro-Entlastung des Bundes für Kommunen wurde die entsprechende Weiterleitung des bremischen Anteils an die beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven in den Haushalten 2022/2023 abgesichert.

Aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen im Bereich der Integrationskosten

Die aufgabenangemessene Ausstattung der Kommunen im Allgemeinen und darunter auch im Bereich der Integrationskosten erfolgt über die Regelungen im Finanzausweisungsgesetz in Bremen. Die Zuweisungen des Landes dienen nach § 1 Absatz 1 des Finanzausweisungsgesetzes der Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs der Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

Das Land Bremen hat im Jahr 2023 die im Rahmen der Anfrage in Rede stehende allgemeine Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Geflüchtete vollständig an die Kommunen zur Entlastung der kommunalen Gesamthaushalte von den flüchtlingsbedingten Aufwendungen weitergeleitet – entsprechend des Verteilungsschlüssels nach dem Landesaufnahmegesetz im Verhältnis 80:20 für die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven.

Ausgenommen von der Weiterleitung an die Stadtgemeinden ist die Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Ukraine-Geflüchtete. Da das Land Bremen die Belastungen aus den Folgen des Ukraine-Kriegs und der damit verbundenen Energiekrise im Haushaltsjahr 2023 durch Notlagenkredite ausschließlich im Haushalt des Landes auch für kommunale Bedarfe getragen hat, sind dem Land Bremen auch die entsprechenden Bundesentlastungen vollständig zuzurechnen gewesen. Aufgrund des Vorrangs von Bundesmitteln vor dem Einsatz von Notlagenkrediten reduzierten die Bundesmittel in entsprechender Höhe die erforderlichen Notlagenkreditfinanzierung des Landes Bremen.

Bremen ist weiterhin in hohem Maße in finanzieller Hinsicht von der Flüchtlingsmigration belastet. Eine zeitnahe gesetzliche Umsetzung der zwischen dem Bundeskanzler und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder im November 2023 vereinbarten ersten Abschlagszahlung der Pauschalentlastung an die Länder in Höhe von 1,75 Mrd. Euro für 2024 ist daher dringend erforderlich. Ebenso ist dauerhaft eine Dynamisierung einer angemessenen flüchtlingsbezogenen Pro-Kopf-Pauschale notwendig.

In Bezug auf die 5-Mrd.-Euro-Entlastung des Bundes für Kommunen wurde die entsprechende Weiterleitung des bremischen Anteils an die beiden Stadtgemeinden in den Haushalten 2022/2023 abgesichert.

Hamburg

(Alle Angaben in Mio. Euro)

Allgemeine Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Geflüchtete, 2.250 Mio. Euro im Jahr 2023

Mittel Bund ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
50,6	Mehrkosten für die öffentlich-rechtliche Folgeunterbringung	43	entfällt	Beträge sind Mehraufwendungen, die anteilig durch die Bundesmittel gedeckt worden sind.
	Mehrkosten für die Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen in Erstaufnahmen	38		
	Mehrkosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	75		
	Kosten für laufende KdU SGB II mit Fluchtkontext (ohne UKR) netto*	53		
	Mehrkosten für die Beschulung in internationalen Vorschulklassen, Zusatzförderung und Direktbeschulung sowie im Bereich der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen	73		
	Mehrkosten für Beratungs- und Präventionsprojekte sowie Förderung von Jugendlichen in Ausbildung und Beschäftigung im Bereich des sozialen Arbeitsmarktes	6		
	Mehrkosten bei den Erziehungshilfen, insbesondere zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen	60		
	Mehrkosten im Bereich der Erziehungshilfen für Flüchtlingsfamilien (insbesondere Sozialräumliche Integrationsnetzwerke)	5		
	Flüchtlingsbezogene Mehrkosten im Bereich Kindertagesbetreuung	24		
	Gesamtbeträge:	376		

Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Ukraine-Geflüchtete, 1.500 Mio. Euro im Jahr 2023

Mittel Bund ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
33,7	Unterkunftskosten, davon:	151	entfällt	Beträge sind Mehraufwendungen, die anteilig durch die Bundesmittel gedeckt worden sind.
	Erstaufnahme	8		
	Folgeunterbringung	139		
	Erstaufnahme und -versorgung bei den Erziehungshilfen (LEB)	4		
	Lebenshaltungskosten inkl. AsylbLG	92		
	laufende KdU SGB II UKR netto* (ab 01.06.22)	34		
	übrige Kosten, wie:	66		
	Verstärkung der Familienteams	0		
	Amb. und stat. Erziehungshilfen	6		
	Aufstockung der Sozialräumlichen Integrationsnetzwerke	3		
	Kinderbetreuung	13		
	Beschulung	37		
	Gesundheit & Pflege	2		
	Förderung der Integration (Beratung Unterstützung)	4		
Gesamtbeträge:	343			

* netto = Brutto abzgl. Bundesbeteiligung nach § 46 Absatz 6 und 7 SGB II (Hamburg: 62,8 Prozent)

¹ Verteilung nach Einwohnern zum 30. Juni 2023.

Entlastung von 1 Mrd. Euro über den Länderanteil an der Umsatzsteuer – Weiterleitung von Ländern an Kommunen

Weitergabe an Kommunen

In der Freien und Hansestadt Hamburg sind staatliche und gemeindliche Tätigkeiten nicht getrennt (Artikel 4 der Hamburger Verfassung).
--

Aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen im Bereich der Integrationskosten

In der Freien und Hansestadt Hamburg sind staatliche und gemeindliche Tätigkeiten nicht getrennt (Artikel 4 der Hamburger Verfassung).
--

Die Freie und Hansestadt Hamburg weist darauf hin, dass eine Berichtspflicht der Länder d. E. nicht mehr besteht und die bisherigen Berichte schon eindeutig belegt haben, dass die den Ländern entstehenden diesbezüglichen Kosten um ein Vielfaches über dem Volumen der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel liegen.

Die Angaben in der anliegenden Tabelle bilden die in Hamburg entstandenen Flüchtlingskosten nicht vollständig ab, da vielfach auch Regelangebote von geflüchteten Personen in Anspruch genommen werden, so dass eine Abgrenzung nicht in jedem Fall leistbar ist. Die ermittelten Angaben stehen unter dem Vorbehalt des noch nicht vorliegenden Abschlusses des Haushaltsjahres 2023.

Für das Jahr 2023 sind in Hamburg entsprechend der in der Tabelle vorgesehenen Differenzierung flüchtlingsbedingte Kosten (ohne Ukraine-Flüchtlinge) von rund 376 Mio. Euro entstanden. Die entsprechende einwohnerbezogene Beteiligung des Bundes an den ermittelten flüchtlingsbedingten Kosten Hamburg beträgt rund 13,5 Prozent.

Für Flüchtlinge aus der Ukraine hat Hamburg 2023 rund 343 Mio. Euro aufgewendet. Die diesbezügliche Mittelzuweisung des Bundes entsprach einem Anteil von rechnerisch knapp 10 Prozent.

Da die Bundesmittel nur einen Teil des Aufwandes decken und pauschal über die Umsatzsteuerverteilung bereitgestellt worden sind, ist insgesamt ein unmittelbarer Bezug der entstandenen Kosten zu den Bundeserstattungen nicht differenziert herstellbar. Die in der Tabelle als Anteil Hamburgs dargestellten Bundesmittel sind im Ergebnis auch im Jahr 2023 in vollem Umfang entsprechend ihrem Verwendungszweck eingesetzt worden.

Die ermittelten Beträge stellen überwiegend auf entstandene Mehrkosten und nicht auf die flüchtlingsbedingten Gesamtkosten ab, so dass die oben genannten rechnerisch ermittelten Beteiligungsanteile rechnerisch zu hoch ausgewiesen werden und tatsächlich darunter liegen. Die Darstellung der Mittelverwendung orientiert sich inhaltlich an den benannten Kategorien.

In der Freien und Hansestadt Hamburg sind staatliche und gemeindliche Tätigkeiten nicht getrennt (Artikel 4 der Hamburger Verfassung). Insofern entfallen die gewünschten Angaben zur finanziellen Entlastung der Kommunen in der Berichterstattung.

Hamburg hat in den vergangenen sieben Jahren bei den flüchtlingsbezogenen Kosten insgesamt Aufwendungen in einem sehr viel erheblicheren Ausmaß gehabt als nach der ursprünglichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der gesamtstaatlichen Verantwortung für die Bewältigung der Flüchtlingskrise vorgesehen war.

Hessen

(Alle Angaben in Mio. Euro)

Allgemeine Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Geflüchtete, 2.250 Mio. Euro im Jahr 2023

Mittel Bund ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag ²	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
170,5	Entlastung bei den Ausgaben für die Hessischen Erstaufnahmeeinrichtungen Kap. 08 01, Produkt 6	232,3	4,4	Allgemeine Erstattungen
	Entlastung bei den Ausgaben für das Landesaufnahmegesetz Kapitel 08 05, Produkt 4	387	356,2	Pauschalen sowie Krankenkostenerstattung nach dem LandesaufnahmeG
	Entlastung bei den Ausgaben für unbegleitete, minderjährige Ausländer Kapitel 08 05, Produkt 13	125,9	125,9	Erstattungen nach dem SGB VIII
	Allgemeine flüchtlingsbezogene Pauschale	93,2	46,6	Weiterleitung an die Kommunen zu rund 50 Prozent
	Erhöhung flüchtlingsbezogene Pauschale 2023	74,6	74,6	vollständige Weiterleitung an die Kommunen
	Gesamtbeträge:		913	607,7

Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Ukraine-Geflüchtete, 1.500 Mio. Euro im Jahr 2023

Mittel Bund ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag ²	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
113,7		111,9	55,9	Weiterleitung an die Kommunen zu rund 50 Prozent.

¹ Verteilung nach Einwohnern zum 30. Juni 2023.

² Der für Hessen ermittelte Anteil an den Bundesmitteln wurde berechnet nach dem hessischen Nettoanteil, der sich nach Durchführung des Finanzausgleichs ergibt.

Entlastung von 1 Mrd. Euro über den Länderanteil an der Umsatzsteuer – Weiterleitung von Ländern an Kommunen

Weitergabe an Kommunen	
Angabe, ob vollständig oder teilweise erfolgt	Siehe textliche Erläuterung unter 2a

Aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen im Bereich der Integrationskosten

Weitergabe an Kommunen
<ol style="list-style-type: none"> Integrationspauschale 3.000 Euro pro Person einmalig im Rahmen der Erstattungen nach dem Landesaufnahmegesetz (Gesamtsumme LAG: rund 387 Mio. Euro, davon an Kommunen rund 356 Mio. Euro); Ausgaben für sonstige Flüchtlings- und Integrationszwecke (Gesamtsumme rund 277 Mio. Euro „Asyl im weiteren Sinne“), von denen teilweise auch die Kommunen profitieren; weitere freiwillige Leistungen zur Betreuung und Integration (Gesamtsumme rund 7 Mio. Euro, davon an Kommunen rund 0,7 Mio. Euro)

Die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen sowie die erforderlichen Integrationsmaßnahmen stellen auch weiterhin die öffentlichen Haushalte in Hessen vor enorme finanzielle Herausforderungen. Im Haushaltsplan 2023 / 2024 des Landes wurde entsprechend Vorsorge getroffen und Mittel von insgesamt rund 910 Mio. Euro für 2024 für den Asylbereich eingestellt.

Dieser Betrag zeigt, dass die vom Bund bereitgestellten Mittel zwar einen spürbaren Beitrag zur Finanzierung dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe leisten, der überwiegende Teil aber vom Land selbst erbracht werden muss.

Bekanntermaßen sehen die Länder die stark rückläufige Entwicklung der Bundesmittel auf diesem Sektor ausgesprochen kritisch und werden in ihrem Bemühen nicht nachlassen, gegenüber dem Bund eine angemessene Beteiligung an den diesbezüglichen Finanzlasten einzufordern.

Erläuterung:

Die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel für das Jahr 2023 in Höhe von rund 279,9 Mio. Euro wurden vollständig zur Finanzierung der Flüchtlings- und Integrationsleistungen in Hessen eingesetzt. Die Ausgaben des Landes für den Asyl- und Flüchtlingsbereich im Landeshaushalt beliefen sich ohne Weitergabe der Pauschalentlastungsbeiträge an die Kommunen insgesamt auf rund 1.029 Mio. Euro (davon rund 752 Mio. Euro für die Aufnahme und Unterbringung sowie rund 277 Mio. Euro für sonstige Flüchtlings- und Integrationszwecke (jeweils Istwerte)). Davon wurden insgesamt rund 487 Mio. Euro an die Kommunen gezahlt.

Zusätzlich wurde der hessische Anteil an dem Pauschalentlastungsbetrag für Mehrbelastungen durch Geflüchtete in Höhe von rund 93,2 Mio. Euro zu rund 50 Prozent sowie der Erhöhungsbetrag 2023 in Höhe von 74,6 Mio. Euro zu 100 Prozent an die hessischen Kommunen weitergeleitet. Der hessische Anteil an dem Pauschalentlastungsbetrag für Mehrbelastungen durch Ukraine-Geflüchtete in Höhe von rund 111,9 Mio. Euro wurde ebenfalls zu rund 50 Prozent an die Kommunen weitergegeben. Insgesamt wurden den Kommunen rund 664 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.

Das Land Hessen hat damit auch Jahr 2023 wieder einen Großteil der Finanzierung der Asyl- und Flüchtlingsausgaben erbracht. Zudem zahlt es erheblich mehr Mittel an die Kommunen als es vom Bund erhält.

Hinsichtlich der einzelnen Aspekte bei der Verwendung dieser Mittel ist Folgendes auszuführen:

1. Das Land Hessen hat im Jahr 2023 für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen („Asylbereich im engeren Sinn“: Erstaufnahmeeinrichtungen, Landesaufnahmegesetz, unbegleitete minderjährige Ausländer, Flüchtlingsbetreuung und Integration) rund 752 Mio. Euro (Vorjahr: rund 813 Mio. Euro) verausgabt.

Für die Hessischen Erstaufnahmeeinrichtungen wurden Ausgaben in Höhe von rund 232 Mio. Euro (Vorjahr: rund 199 Mio. Euro) und für die Ausführung des Landesaufnahmegesetzes, das die Zuweisung von Flüchtlingen auf die Kommunen sowie den damit verbundenen pauschalen Kostenausgleich zwischen Land und Bund regelt, rund 387 Mio. Euro (Vorjahr: rund 494 Mio. Euro) getätigt. Hinzu kommen Landesausgaben für unbegleitete minderjährige Ausländer in Höhe von rund 126 Mio. Euro (Vorjahr: rund 115 Mio. Euro).

Aus den Mitteln des Landesaufnahmegesetzes wurden im Jahr 2023 rund 356 Mio. Euro (Vorjahr: rund 472 Mio. Euro) an die hessischen Kommunen ausgezahlt. Zudem erhielt die kommunale Ebene als Kostenausgleich unbegleitete minderjährige Ausländer insgesamt rund 126 Mio. Euro (Vorjahr: rund 115 Mio. Euro).

2. a) Die im „Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen“ beschlossene Erhöhung der Beteiligung des Bundes an den KdU im SGB II und die Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Gemeinden ab 2018 fließen entsprechend der gültigen Regelungen unmittelbar und in voller Höhe in die hessischen kommunalen Kassen. Die vom Bund über den Umsatzsteueranteil der Länder bereitgestellte eine Milliarde Euro kommt den hessischen Kommunen über das Programm HESSENKASSE zugute. Das Land bot mit diesem Programm den betroffenen Kommunen an, ihre Kassenkredite abzunehmen. Die Mittel dienen der erforderlichen Refinanzierung und zur Investitionsförderung bei nicht mit Kassenkrediten belasteten Kommunen.
2. b) Aus dem Landeshaushalt 2023 wurden neben den unter 1) aufgeführten Mitteln für die Aufnahme und Unterbringung weitere rund 277 Mio. Euro für sonstige Flüchtlings- und Integrationszwecke – über zahlreiche Produkte und Einzelpläne verteilt – zur Verfügung gestellt, die insbesondere für Maßnahmen im Kinderbetreuungs-, Bildungs-, Arbeitsmarkt- und Wohnungsbaubereich eingesetzt wurden („Asylbereich im weiteren Sinne“).

Mecklenburg-Vorpommern

(Alle Angaben in Mio. Euro)

Allgemeine Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Geflüchtete, 2.250 Mio. Euro im Jahr 2023

Mittel Bund ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
43,4	Erstattungen Flüchtlingsaufnahmegesetz, Kosten unbegleitete Flüchtlinge, Integrationsmaßnahmen	43,4	43,4	Die Mittel werden vollständig weitergegeben. Die tatsächlichen Ausgaben übersteigen die Bundesmittel bei Weitem.

Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Ukraine-Geflüchtete, 1.500 Mio. Euro im Jahr 2023

Mittel Bund ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
28,9	Erstattungen Flüchtlingsaufnahmegesetz Integrationsmaßnahmen Zuweisungen Finanzausgleichsgesetz	28,9	28,9	Über das Flüchtlingsaufnahmegesetz werden den Kommunen insbesondere die notwendigen Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, SGB II und SGB XII erstattet. Über das Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern haben die Kommunen zudem für verbleibende Kosten einen Betrag von 5,8 Mio. Euro erhalten. Darüber hinaus wurden weitere Mittel insbesondere im Bereich Integration bereitgestellt.

¹ Verteilung nach Einwohnern zum 30. Juni 2023.

Entlastung von 1 Mrd. Euro über den Länderanteil an der Umsatzsteuer – Weiterleitung von Ländern an Kommunen

Weitergabe an Kommunen	
vollständige Weitergabe	Die Mittel werden über den kommunalen Finanzausgleich vollständig an die kommunale Ebene weitergegeben (Schlüsselzuweisungen sowie zusätzliche Zuweisungen für die kommunale Entschuldung, vgl. § 10 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern).

Aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen im Bereich der Integrationskosten

Das Land Mecklenburg-Vorpommern sorgt unter anderem durch hohe Finanzausgleichsleistungen und die Vollkostenerstattungen im Flüchtlingsaufnahmegesetz dafür, dass die Kommunen über eine sehr gute und aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung auch im Bereich der Integration verfügen. Zudem werden gezielt Mittel für die Integration zur Verfügung gestellt, insbesondere über den Integrationsfonds Mecklenburg-Vorpommern und über finanzkraftunabhängige, flüchtlingsbezogene Zuweisungen im Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommerns. Allein im Bereich der Erstattungen und Zuweisungen an die Kommunen für flüchtlings- und integrationsbezogene Zwecke wurden im Jahr 2023 rund 313 Mio. Euro über den Landeshaushalt zur Verfügung gestellt.

Niedersachsen

(Alle Angaben in Mio. Euro)

Allgemeine Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Geflüchtete, 2.250 Mio. Euro im Jahr 2023

Mittel Bund ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
217,0		217,0	100 Prozent (beinhaltet auch mittelbare Weiterleitung)	In den Erläuterungen beschrieben.
	Gesamtbeträge:	713,44	(Ist-Ausgaben Niedersachsen)	

Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Ukraine-Geflüchtete, 1.500 Mio. Euro im Jahr 2023

Mittel Bund ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
144,7		145	100 Prozent (beinhaltet auch mittelbare Weiterleitung)	In den Erläuterungen beschrieben.
	Gesamtbeträge:	145	(Ist-Ausgaben Niedersachsen)	

¹ Verteilung nach Einwohnern zum 30. Juni 2023.**Entlastung von 1 Mrd. Euro über den Länderanteil an der Umsatzsteuer – Weiterleitung von Ländern an Kommunen**

Weitergabe an Kommunen	
100 Prozent	Auszahlung an Landkreise und kreisfreie Städte

Aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen im Bereich der Integrationskosten

	In den Erläuterungen beschrieben.
--	-----------------------------------

Aus haushaltssystematischen Gründen lassen sich nicht für alle Maßnahmen und Erstattungen die entsprechenden Ist-Zahlen für 2023 auswerten. Das liegt darin begründet, dass oftmals vorhandene Haushaltsansätze um flüchtlingsbedingte (Mehr-)Ausgabebedarfe verstärkt wurden. Im Haushaltsvollzug lässt sich in diesen Fällen ohne besonderen Rechercheaufwand nicht nachvollziehen, ob eine Ausgabe aus flüchtlingsbedingten oder anderen Gründen geleistet wird.

Darüber hinaus folgende ergänzende Erläuterungen:

Niedersachsen hatte im Jahr 2023 flüchtlingsbedingte Ausgaben im Umfang von rund 1.073,62 Mio. Euro für die drei großen Ausgabeblöcke:

- Kostenabgeltungspauschale nach dem Nds. Aufnahmegesetz,
- Erstattung aufgewendeter Kosten der Kinder- und Jugendhilfe (unbegleitete minderjährige Asylbewerber) sowie
- Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

veranschlagt.

Die Ist-Ausgaben betragen allein für diese drei Ausgabenblöcke im Jahr 2023 rund 1.290,55 Mio. Euro (Stand: vorläufiger Abschluss). Daraus lässt sich schlussfolgern, dass – auch bei Einbeziehung der vom Bund zur Verfügung gestellten Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke – die flüchtlingsbedingten Ausgaben des Landes auch im Ist überwiegend aus originären Landesmitteln finanziert wurden.

Der im Zuge der Bundesentlastung für Kommunen ab dem Jahr 2018 erhöhte Anteil des Landes an der Umsatzsteuer (sogenannte „eine Milliarde“) fließt den niedersächsischen Kommunen über eine Änderung des niedersächsischen Finanzausgleichsgesetzes dauerhaft in voller Höhe über den kommunalen Finanzausgleich zu.

Nordrhein-Westfalen

(Alle Angaben in Mio. Euro)

Allgemeine Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Geflüchtete, 2.250 Mio. Euro im Jahr 2023 (MPK-Beschlüsse vom 2. November 2022 und 10. Mai 2023)

Mittel Bund ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
484,7		484,7	434,7	Erläuterungen (Nr. 1)

Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Ukraine-Geflüchtete, 1.500 Mio. Euro im Jahr 2023 (MPK-Beschluss vom 2. November 2022)

Mittel Bund ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
323,1		323,1	323,1	Erläuterungen (Nr. 2)

¹ Ist 2023.**Entlastung von 1 Mrd. Euro über den Länderanteil an der Umsatzsteuer – Weiterleitung von Ländern an Kommunen**

Weitergabe an Kommunen	
vollständig	Erläuterungen (Nr. 3)

Aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen im Bereich der Integrationskosten

Erläuterungen (Nr. 4)

Erläuterungen:**1. Allgemeine Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Geflüchtete, 2.250 Mio. Euro im Jahr 2023 (MPK-Beschlüsse vom 2. November 2022 und 10. Mai 2023)**

Die vom Bund für Mehrbelastungen durch Geflüchtete zur Verfügung gestellten Mittel wurden in einer Gesamtschau in Höhe von 434,7 Mio. Euro an die Kommunen weitergegeben.

Die übrigen 50 Mio. Euro verblieben zur Entwicklung und Bereitstellung zentraler Lösungen beim Land Nordrhein-Westfalen.

Darüber hinaus ist den nordrhein-westfälischen Kommunen ein wesentlicher Teil der im Haushaltsjahr 2023 für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung der Asylbewerber und Flüchtlinge verausgabten Mittel nach Maßgabe des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) zur Verfügung gestellt worden. Die Zuweisungen an die Kommunen als sogenannte FlüAG-Pauschalen beliefen sich im Haushaltsjahr 2023 auf rund 433 Mio. Euro.

Zudem beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen gemäß dem Gesetz über Ausgleichszahlungen für geduldete Personen maßgeblich an den Kosten der Kommunen für geduldete Personen. Im Jahr 2023 lag diese Beteiligung bei 100 Mio. Euro.

Des Weiteren erhielten die Kommunen im Jahr 2023 rund 15,2 Mrd. Euro auf Grundlage des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2023. Diese Zuweisungen konnten von den Kommunen auch dafür verwendet werden, die flüchtlingsbedingten Kosten vor Ort besser zu bewältigen.

Im laufenden Jahr erhöht das Land Nordrhein-Westfalen die Zuweisungen auf Basis des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2024 um rund 117 Mio. Euro.

Die im Jahr 2023 vom Bund gezahlte allgemeine Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Geflüchtete hat unter anderem die bisher gezahlte Pauschale für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge abgelöst.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat im Jahr 2023 für die Unterbringung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen Zahlungen in Höhe von rund 200 Mio. Euro an die Kommunen geleistet. Dazu ist anzumerken, dass die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge – auch durch den Flüchtlingsstrom aus der Ukraine – in 2022 erheblich angestiegen ist. Aufgrund des den Kommunen zur Verfügung stehenden Abrechnungszeitraums von vier Jahren ist mit einem hohen Mehrbedarf in den kommenden Jahren zu rechnen. Dafür spricht insbesondere, dass die Ausgaben in diesem Bereich im Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr um rund 60 Mio. Euro gestiegen sind.

2. Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Ukraine-Geflüchtete, 1.500 Mio. Euro im Jahr 2023 (MPK-Beschluss vom 02.11.2022)

Die vom Bund für Ukraine-Geflüchtete zur Verfügung gestellten Mittel wurden in einer Gesamtschau unter Zugrundlegung des in § 3 Absatz 1 Satz 1 FlüAG festgelegten Zuweisungsschlüssels ebenfalls in voller Höhe an die Kommunen weitergeleitet.

3. Entlastung von 1 Mrd. Euro über den Länderanteil an der Umsatzsteuer – Weiterleitung von Ländern an Kommunen

Die Landesregierung leitet den im Zuge der Bundesentlastung für Kommunen ab dem Jahr 2018 erhöhten Anteil des Landes an der Umsatzsteuer mit dem Gemeindefinanzierungsgesetz vollständig an die Kommunen weiter.

4. Aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen im Bereich der Integrationskosten

Die vom Land Nordrhein-Westfalen in 2023 für Integration eingeplanten Mittel wurden zu rund 78 Prozent den Kommunen zur Verfügung gestellt. Hingegen hat der Bund den Ländern im Jahr 2023, wie auch schon im Vorjahr 2022, keine Integrationspauschale mehr zur Verfügung gestellt, sodass dementsprechend auch keine Mittel zusätzlich an die Kommunen weitergeleitet werden konnten.

Darüber hinaus erhielten die Kommunen im Jahr 2023 rund 15,2 Mrd. Euro auf Grundlage des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2023. Diese Zuweisungen konnten von den Kommunen auch dafür verwendet werden, die flüchtlingsbedingten Kosten vor Ort besser zu bewältigen.

Im laufenden Jahr erhöht das Land Nordrhein-Westfalen die Zuweisungen auf Basis des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2024 um rund 117 Mio. Euro.

Beantwortung der ergänzenden Fragen:

1. Entlastung der Kommunen in Höhe von 5 Mrd. Euro jährlich ab dem Jahr 2018

Die Landesregierung leitet den im Zuge der Bundesentlastung für Kommunen ab dem Jahr 2018 erhöhten Anteil des Landes an der Umsatzsteuer vollständig an die Kommunen mit dem Gemeindefinanzierungsgesetz weiter.

2. Verantwortung der Länder zu einer aufgabenangemessenen finanziellen Ausstattung der Kommunen auch im Bereich der Integrationskosten

Von den im Jahr 2023 insgesamt beim Land Nordrhein-Westfalen angefallenen flüchtlingsbedingten Ausgaben in Höhe von rund 3.608 Mio. Euro sind rund 2.129 Mio. Euro für Zuweisungen an die Kommunen verwendet worden. Die Zuweisungen des Landes an die Kommunen haben im Jahr 2023 insgesamt rund das 2,6-fache der Einnahmen aus der Beteiligung des Bundes betragen.

Die vom Land Nordrhein-Westfalen im Jahr 2023 für Integration eingeplanten Mittel wurden zu rund 78 Prozent den Kommunen zur Verfügung gestellt. Hingegen hat der Bund den Ländern im Jahr 2023, wie auch schon im Vorjahr 2022 keine Integrationspauschale mehr zur Verfügung gestellt, sodass dementsprechend auch keine zusätzlichen Mittel an die Kommunen weitergeleitet werden konnten.

Das Land Nordrhein-Westfalen erstattet den Kommunen die Aufwendungen für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in voller Höhe. Die bisher vom Bund gezahlte Pauschale für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge geht ab dem Jahr 2023 in der allgemeinen flüchtlingsbezogenen Pauschale auf. Durch den Wegfall der Pauschale tragen die Länder die volle finanzielle Last für diesen Bereich. Im Jahr 2023 zahlte das Land Nordrhein-Westfalen rund 200 Mio. Euro für die Unterbringung und Versorgung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge – auch durch den Flüchtlingsstrom aus der Ukraine – im Jahr 2022 erheblich angestiegen ist. Aufgrund des den Kommunen zur Verfügung gestellten Abrechnungszeitraums von vier Jahren ist mit einem hohen Mehrbedarf in den

kommenden Jahren zu rechnen. Dafür spricht insbesondere, dass die Ausgaben in diesem Bereich im Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr um rund 60 Mio. Euro gestiegen sind. Seit Jahren leisten die Länder im Verhältnis zum Bund (bis 2022: 75 Mio. Euro an Nordrhein-Westfalen) deutlich höhere finanzielle Aufwendungen für diesen Bereich.

Darüber hinaus erhielten die Kommunen im Jahr 2023 rund 15,2 Mio. Euro auf Grundlage des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2023. Diese Zuweisungen konnten von den Kommunen auch dafür verwendet werden, um die flüchtlingsbedingten Kosten vor Ort besser zu bewältigen.

Im laufenden Jahr erhöht das Land Nordrhein-Westfalen die Zuweisungen auf Basis des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2024 um 117 Mio. Euro.

Rheinland-Pfalz

(Alle Angaben in Mio. Euro)

Allgemeine Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Geflüchtete, 2.250 Mio. Euro im Jahr 2023

Mittel Bund ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
111,0	Unterbringung Geflüchteter in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes, Erstattungen an Kommunen nach § 3a des Landesaufnahmegesetzes (0782-63322), Jugendhilfe für Leistungsberechtigte ohne gewöhnlichen Aufenthalt und für Deutsche im Ausland	111,0	98,855	<p>Die Kosten für die Erstaufnahmeeinrichtungen, in denen die Flüchtlinge bis zur Verteilung auf die Kommunen untergebracht sind, trägt das Land. Ab dem Monat, in dem die Flüchtlinge auf eine kommunale Gebietskörperschaft verteilt werden, zahlt das Land den Kommunen eine monatliche Pauschale je Flüchtling bis zur Erteilung des Erstbescheides im Rahmen des Asylverfahrens durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Für die nach der Erteilung des Erstbescheides noch anfallenden Kosten erstattet das Land den Kommunen jeweils zu Beginn eines Jahres eine Pauschale in Höhe von jährlich 35 Mio. Euro.</p> <p>Des Weiteren beteiligte das Land die Kommunen mit einer Sonderzahlung in Höhe von 121,6 Mio. Euro an den Sondermitteln des Bundes im Jahr 2023, in der u. a. die Weiterleitung der allgemeinen Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Geflüchtete enthalten ist. Davon werden den Kommunen für die Jahre 2023 und 2024 insgesamt 2,5 Mio. Euro zweckgebunden für die Digitalisierung der Ausländerbehörden zur Verfügung gestellt.</p> <p>Nach Entfall der Pauschale für unbegleitete, minderjährige Geflüchtete erstattet das Land seinen Kommunen zudem weiterhin die vollständigen Kosten für die Inobhutnahme minderjähriger Flüchtlinge.</p> <p>Die Gesamtausgaben des Landes für die Fluchtaufnahme sowie die regulären Erstattungswege und die Sonderzahlung an die Kommunen lagen in 2023 insgesamt weit über dem Betrag von 111 Mio. Euro.</p>

Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Ukraine-Geflüchtete, 1.500 Mio. Euro im Jahr 2023

Mittel Bund ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
74,0	Unterbringung und Versorgung von Ukraine-Geflüchteten in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes, Erstattungen an Kommunen nach § 3c des Landesaufnahmegesetzes.	74,0	40	Die Kosten für die Erstaufnahmeeinrichtungen, in denen die Flüchtlinge bis zur Verteilung auf die Kommunen untergebracht sind, trägt das Land. Das Land beteiligte die Kommunen mit einer Sonderzahlung in Höhe von 121,6 Mio. Euro an den Sondermitteln des Bundes im Jahr 2023, in der u. a. die Weitergabe der Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Ukraine-Geflüchtete enthalten ist.

¹ Verteilung nach Einwohnern zum 30. Juni 2023.

Entlastung von 1 Mrd. Euro über den Länderanteil an der Umsatzsteuer – Weiterleitung von Ländern an Kommunen

Weitergabe an Kommunen (teilweise)
Hinsichtlich der für ab dem Jahr 2018 geltenden 5 Mrd. Euro finanziellen Entlastung der Kommunen durch den Bund im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz und der Eingliederungshilfe gilt folgende Regelung in Rheinland-Pfalz: Der Anteil des Landes an dem Teilbetrag der 1 Mrd. Euro, die über den Länderanteil an der Umsatzsteuer verteilt wird, beträgt rund 48 Mio. Euro. Mit der Umstellung beim kommunalen

Finanzausgleich vom Steuerverbundsystem zum bedarfsorientierten KFA ab dem 1. Januar 2023 erfolgt künftig die Weiterleitung der Mittel über den rechnerischen Verbundsatz. Diese Mittel gingen auch in 2023 mit dem rechnerischen Verbundsatz in Höhe von 21,81 Prozent – also mit rund 10,5 Mio. Euro – in den kommunalen Finanzausgleich ein. Diese Vorgehensweise wurde gewählt, da die Entlastung in Höhe von 5 Mrd. Euro von Anfang an und auch im Rahmen des Koalitionsvertrages stets im Zusammenhang mit der Belastung aus der Eingliederungshilfe zugesagt wurde. Diese Sozialausgaben werden in Rheinland-Pfalz zur Hälfte vom Land getragen, dem mit rund 37,5 Mio. Euro aber nur ein weit geringerer Anteil an den Entlastungsmitteln zukommt.

Aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen im Bereich der Integrationskosten

Das Land Rheinland-Pfalz unterstützt die Kommunen durch Erstattungen gemäß Landesaufnahmegesetz, zum einen mit einer Monatspauschale bis zur Erteilung eines Erstbescheids im Rahmen des Asylverfahrens und zum anderen durch eine 35 Mio. Euro-Pauschale für etwaige flüchtlingsbezogene Kosten, die nach Erteilung des Erstbescheids anfallen. Auf die enorm angestiegenen Flüchtlingszahlen hat das Land reagiert. Die zusätzlich durch den Bund bereitgestellten Mittel wurden im Umfang wie oben beschrieben weitergeleitet. Weitere Haushaltsstellen für Erstattungen gegenüber Kommunen finden sich im Haushaltsplan des Integrationsministeriums.

Das Land hatte auch im Jahr 2023 insgesamt wesentlich höhere Gesamtausgaben für den Flüchtlings- und Integrationsbereich als Bundesmittel zur Verfügung standen. Neben dem Betreiben der Erstaufnahmeeinrichtungen und den Erstattungen nach dem Landesaufnahmegesetz übernimmt das Land auch weiterhin die vollständige Kostenerstattung bei den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, auch nach Wegfall der Pauschale des Bundes ab 2023. Weiterhin entstehen dem Land dauerhaft erhebliche Ausgaben im Zusammenhang mit der Integration anerkannter Flüchtlinge. Dies sind insbesondere Ausgaben im Bildungsbereich, die Finanzierungsbeteiligung des Landes bei der Kindertagesbetreuung, Qualifizierungsprojekte zur beruflichen Integration der Flüchtlinge sowie Ausgaben für den Bereich der inneren Sicherheit.

Hinsichtlich der für seit dem Jahr 2018 geltenden 5 Mrd. Euro finanziellen Entlastung der Kommunen durch den Bund im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz und der Eingliederungshilfe gilt folgende Regelung in Rheinland-Pfalz: Der Anteil des Landes an dem Teilbetrag der 1 Mrd. Euro, die über den Länderanteil an der Umsatzsteuer verteilt wird, beträgt rund 48 Mio. Euro. Diese Mittel gingen auch in 2023 mit dem rechnerischen Verbundsatz in Höhe von 21,81 Prozent – also mit rund 10,5 Mio. Euro – in den kommunalen Finanzausgleich ein. Diese Vorgehensweise wurde gewählt, da die Entlastung in Höhe von 5 Mrd. Euro von Anfang an und auch im Rahmen des Koalitionsvertrages stets im Zusammenhang mit der Belastung aus der Eingliederungshilfe zugesagt wurde. Diese Sozialausgaben werden in Rheinland-Pfalz zur Hälfte vom Land getragen, dem mit rund 37,5 Mio. Euro aber nur ein weit geringerer Anteil an den Entlastungsmitteln zukommt.

Saarland

(Alle Angaben in Mio. Euro)

Allgemeine Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Geflüchtete, 2.250 Mio. Euro im Jahr 2023

Mittel Bund ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
26,4	Verteilung unmittelbar über KFA (Verbundquote 20,573 Prozent)	5,4	5,4	Mit Landtagsbeschlüssen vom April 2023 und Januar 2024 wurden diese Beträge als vorweggenommener Teil der Spitzabrechnung 2025 für das Jahr 2023 ausgezahlt.
	Beschluss zur Weiterleitung über den KFA-Anteil hinaus bzgl. der im November 2022 beschlossenen allgemeinen Flüchtlingspauschale (1,25 Mrd. Euro).	4,2	4,2	Gem. Beschluss des saarländischen Landtages vom April 2023 ausgezahlt.
	Beschluss zur Weiterleitung über den KFA-Anteil hinaus bzgl. der im Mai 2023 beschlossenen „Zusatzmilliarde“ zur allgemeinen Flüchtlingspauschale.	6,2	6,2	Gem. Beschluss des saarländischen Landtages vom Dezember 2023 ausgezahlt.
	Kostenerstattungen an Gemeinden nach § 3 des Landesaufnahmegesetzes im Jahr 2023.	3,5	3,5	Die Erstattung erfolgt spitzabgerechnet auf Antrag. Es stehen noch Anträge aus.
	Kosten Asylbewerber und Geflüchtete ohne Gruppe der Ukraineflüchtlinge	7,1	0	Nachrichtlich: Die Kosten für Asylbewerber und Flüchtlinge betragen – ohne Berücksichtigung von nur mit großem Aufwand abgrenzbaren Anteilen an „Mischkostentiteln“ (z. B. Polizei, Gerichtskosten, Personal) und ohne die oben angegebene Kostenerstattung an Gemeinden nach § 3 LAG – für das Jahr 2023 insgesamt 91 Mio. Euro. Eine Aufteilung auf Ukraineflüchtlinge und Andere ist dabei nicht belastbar möglich. Die im Landeshaushalt verbliebene Bundesbeteiligung (7,1 Mio. der 2,25 Mrd. Euro für Flüchtlinge allgemein und 5,4 Mio. der 1,5 Mrd. Euro für Ukraineflüchtlinge, zusammen 12,5 Mio. Euro) deckt somit deutlich weniger als 15 Prozent der angefallenen Kosten.
	Gesamtbeiträge:	26,4	19,3	Zu beachten: Im System des FAG ist nicht nur der reine Umsatzsteueranteil (26,4 Mio. Euro) zu berücksichtigen, sondern auch die weitere (nachteilige) Auswirkung auf BEZ. Saldiert erhält das Saarland 25,7 Mio. Euro und nicht 26,4 Mio. Euro.

Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Ukraine-Geflüchtete, 1.500 Mio. Euro im Jahr 2023

Mittel Bund ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
17,6	Verteilung unmittelbar über KFA (Verbundquote 20,573 Prozent)	3,6	3,6	Mit Landtagsbeschluss vom April 2023 wurden diese Beträge als vorweggenommener Teil der Spitzabrechnung 2025 für das Jahr 2023 ausbezahlt.
	Kosten Ukrainegefährdete	5,4	0	Nachrichtlich: Die Kosten für Asylbewerber und Flüchtlinge betragen – ohne Berücksichtigung von nur mit großem Aufwand abgrenzbaren Anteilen an „Mischkostentiteln“ (z.B. Polizei, Gerichtskosten, Personal) und ohne die oben angegebene Kostenerstattung an Gemeinden nach § 3 LAG – für das Jahr 2023 insgesamt 91 Mio. Euro. Eine Aufteilung auf Ukrainegefährdete und Andere ist dabei nicht belastbar möglich. Die im Landeshaushalt verbliebene Bundesbeteiligung (7,1 Mio. der 2,25 Mrd. Euro für Flüchtlinge allgemein und 5,4 Mio. der 1,5 Mrd. Euro für Ukrainegefährdete, zusammen 12,5 Mio. Euro) deckt somit deutlich weniger als 15 Prozent der angefallenen Kosten.
	Beschluss zur Weiterleitung über den KFA-Anteil hinaus.	8,6	8,6	Gem. Beschluss des saarländischen Landtages vom April 2023 ausgezahlt.
	Gesamtbeträge:	17,6	12,2	zu beachten: Im System des FAG ist nicht nur der reine Umsatzsteueranteil (17,6 Mio. Euro) zu berücksichtigen, sondern auch die weitere (nachteilige) Auswirkung auf BEZ. Saldiert erhält das Saarland 17,2 Mio. Euro und nicht 17,6 Mio. Euro.

¹ Verteilung nach Einwohnern zum 30. Juni 2023.

Entlastung von 1 Mrd. Euro über den Länderanteil an der Umsatzsteuer – Weiterleitung von Ländern an Kommunen

	Weitergabe an Kommunen
vollständig	<p>Auf das Saarland entfallen 11,5 Mio. Euro.</p> <p>Über den KFA sind den Kommunen 2,4 Mio. Euro zugeflossen, so dass dem Land 9,1 Mio. Euro verbleiben.</p> <p>Das Saarland hat im Rahmen des Kommunalpakts vom 3. Juni 2015 mit den kommunalen Spitzenverbänden kommunale Sanierungsbeiträge vereinbart, weil die Entlastung der Kommunen auch im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz zu sehen ist. Dessen erhebliche finanzielle Auswirkungen trägt aber – im Unterschied zu den meisten anderen Ländern – im Saarland nicht die kommunale Ebene, sondern allein das Land. Er betrug im Jahr 2022 noch 4,1 Mio. Euro. Im zurückliegenden Jahr 2023 erfolgt auf Grundlage dieser Vereinbarung sogar die Anrechnung eines negativen Sanierungsbeitrages von 4,9 Mio. Euro, d. h. die Kommunen erhalten diesen Betrag zusätzlich zum originären KFA-Anteil. Ab dem Jahr 2025 verzichtet das Land vollständig hierauf. Soweit das Land die Entlastung vom Bund direkt über die Umsatzsteuer erhalten hat, wurde dies mit dem Sanierungsbeitrag der Kommunen verrechnet. Für das Jahr 2023 haben die Kommunen somit 7,3 Mio. Euro erhalten.</p>

Aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen im Bereich der Integrationskosten

	<p>Das Land kommt seiner Verantwortung für eine aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen auch im Bereich der Integrationskosten im Rahmen seiner eigenen finanziellen Möglichkeiten nach, obwohl die Integrationspauschale des Bundes zum 31. Dezember 2021 entfallen ist.</p> <p>Dabei ist zu beachten, dass ein Großteil der Kosten der Integration, insbesondere jene der Schul- und Kinderbetreuung, der Sprachförderung sowie der Integration in den Arbeitsmarkt vom Land getragen werden. Dies gilt insbesondere und umfassend für die Kosten der zentral untergebrachten Flüchtlinge in der Landesaufnahmestelle.</p>
--	---

Sachsen

(Alle Angaben in Mio. Euro)

Mittel Bund	Betrag ²	Ausgaben Land 2023	davon an Kommunen 2023 ¹	Anteil Bundesmittel an Ausgaben des Landes ¹	Weiterleitungsquote Bundesmittel an Kommunen
Pauschale flüchtlingsbezogene Zwecke	108,8	720,3	447,4	29,0 Prozent	> 100 Prozent
Sonderpauschale für die Geflüchteten aus der Ukraine	72,6				
Entlastung UMA	0,0				
Gesamt¹	181,4				

¹ Erhöhte Bundesbeteiligungsquote durch Sondereffekt wegen Weitergabe Bundesmittel für das Jahr 2022 im Jahr 2023. Teilweise Kas- senwirksamkeit erst in 2024.

² Verteilung nach Einwohnern zum 30. Juni 2023.

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende und Geflüchtete aus der Ukraine

Mittel Bund	Anteil Bundesmittel an Ausgaben des Landes in Prozent	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbeson- dere zur Weitergabe an Kommunen
72,6		Sonderpauschale für die Geflüchteten aus der Ukraine			
108,8		Pauschale flüchtlingsbezogene Zwecke			
Gesamt: 181,4	26,6				
		SächsFlüAG-Pauschale/Erstattung an Kommunen für Aufnahme und Unterbringung	287,0	287,0	
		Erstattung an Kommunen für Betreuung und Unterbringung	122,4	122,4	
		Betrieb Erstaufnahmeeinrichtung und sonstige Leistungen des Landes im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Betreuung und Integration der Asylsuchenden – Sachausgaben	184,3	0,0	
		Betrieb Erstaufnahmeeinrichtung und sonstige Leistungen des Landes im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Betreuung und Integration der Asylsuchenden – Personalausgaben	49,9	0,0	
		Bausgaben	18,3	0,0	
		Mieten, Pachten, Bewirtschaftung	20,2	0,0	
		Zuweisungen an Kommunen zum Ausgleich besonderen Bedarfs	0,0	0,0	
		Gesamtbeträge:	682,2	409,4	
		nicht durch Bundesmittel gedeckt:	500,8	228,0	

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Mittel Bund	Anteil Bundesmittel an Ausgaben des Landes in Prozent	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
0,0	0,0				
		Erstattungen von Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMA)	33,5	33,5	
		Zuweisungen für Verwaltungskosten bei der Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise	4,5	4,5	
		Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland (hier: UMA – investiv)	0,0	0,0	
		Gesamtbeträge:	38,0	38,0	
		nicht durch Bundesmittel gedeckt:	38,0	38,0	

Die im Rahmen dieser Abfrage erfassten Einnahmen der Länder sind allgemeine Deckungsmittel, die keinerlei Zweckbindung unterliegen. Die von Bundesministerium der Finanzen erbetene herkunftsbezogene Differenzierung der Ausgaben (Ukraine, Nicht-Ukraine) ist im Haushalt des Freistaates Sachsen sowohl in der Planung als auch in der Bewirtschaftung der einschlägigen Haushaltsstellen nicht angelegt und insoweit nicht darstellbar. Darüber hinaus sehen die Berichtsansforderungen des Bundestages auch keine Differenzierung nach der Herkunft der Asylbewerber und Flüchtlinge vor. Daher erfolgt eine kumulierte Darstellung der flüchtlingsbezogenen Ausgaben mit und ohne Ukraine-Bezug. Ungeachtet dessen weisen sämtliche in der Tabelle ausgewiesenen Ausgaben einen Flüchtlingsbezug auf.

In Einzelfällen können in der Ausgabenübersicht auch geringfügige Ausgaben enthalten sein, die nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens datieren. Hier erfolgt teilweise keine stichtags- bzw. statusbezogene Erfassung. Allerdings erfasst der Freistaat Sachsen auch nicht alle seine flüchtlingsbezogenen Ausgaben als solche, was insbesondere auf Sachausgaben in Mischtiteln und Personalkosten zutrifft.

Bezüglich der Entlastung der Kommunen um 1 Mrd. Euro wird mitgeteilt, dass der Freistaat Sachsen seinen Anteil an dem erhöhten Umsatzsteueraufkommen der Länder vollständig an die Kommunen weiterleitet. Der Nachweis erfolgt bei der Haushaltsstelle 15 03/633 08.

Die gesamtgesellschaftliche Aufgabe der Integration wird im Freistaat Sachsen nach wie vor Ebenen übergreifend wahrgenommen. Soweit sich die Integrationskosten haushaltsmäßig abgrenzen lassen, sind in der vorliegenden Meldung des Freistaates für das Jahr 2023 rund 43,6 Mio. Euro an Ausgaben für Integrationsleistungen, Sprachkurse etc. enthalten, darunter rund 23,2 Mio. Euro als Zuweisungen an die Kommunen.

Sachsen-Anhalt

(Alle Angaben in Mio. Euro)

Allgemeine Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Geflüchtete, 2.250 Mio. Euro im Jahr 2023

Mittel Bund ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
58,1	Zuweisungen an Gemeinden, Gemeindeverbände und Landkreise für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern nach dem Aufnahmegesetz	118,9	118,9	Die Jahrespauschale 2023 beträgt 11.000 Euro pro zugewiesener Person. Die Ausgaben des Landes für den Asyl- und Flüchtlingsbereich beliefen sich insgesamt auf rund 307 Mio. Euro.

Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Ukraine-Geflüchtete, 1.500 Mio. Euro im Jahr 2023

Mittel Bund ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
38,7	Zuweisungen an Gemeinden, Gemeindeverbände und Landkreise für die Aufnahme und Unterbringung von Kriegsflüchtlings aus der Ukraine nach dem Aufnahmegesetz	17,7	17,7	Die Jahrespauschale 2023 beträgt 11.000 Euro pro zugewiesener Person. Die Ausgaben des Landes für den Asyl- und Flüchtlingsbereich beliefen sich insgesamt auf rund 307 Mio. Euro.
	Flüchtlingsaufnahme und Unterbringung	17,0	17,0	Kommunale Mehraufwendungen für Unterkunft und Heizung im Zusammenhang mit der Fluchtmigration aus der Ukraine. Die Ausgaben des Landes für den Asyl- und Flüchtlingsbereich beliefen sich insgesamt auf rund 307 Mio. Euro.
	Kinder und Jugendliche im außerschulischen Bereich	13,1	13,1	Betreuung von ukrainischen Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Die Ausgaben des Landes für den Asyl- und Flüchtlingsbereich beliefen sich insgesamt auf rund 307 Mio. Euro.
	Gesamtbeträge:	47,8	47,8	

¹ Verteilung nach Einwohnern zum 30. Juni 2023.

Entlastung von 1 Mrd. Euro über den Länderanteil an der Umsatzsteuer – Weiterleitung von Ländern an Kommunen

	Weitergabe an Kommunen
vollständig	im Rahmen des bedarfsorientierten Finanzausgleichs

Aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen im Bereich der Integrationskosten

Das Land Sachsen-Anhalt wird seiner Verantwortung zu einer angemessenen finanziellen Ausstattung der Kommunen im Bereich der Flüchtlings- und Integrationskosten gerecht. Die Ausgaben des Landes für den Asyl- und Flüchtlingsbereich beliefen sich insgesamt auf rund 307 Mio. Euro. Von den 307 Mio. Euro Gesamtausgaben des Landes wurden rund 216 Mio. Euro an die Kommunen gezahlt (zur Darstellung der Verwendung der Bundesmittel wurde in den obigen Tabellen lediglich ein Teilbetrag der Gesamtausgaben ausgewiesen). Darüber hinaus gibt es einen bedarfsorientierten Finanzausgleich, in den auch die Bedarfe der Kommunen für die Flüchtlings- und Integrationskosten mit einfließen. Im Jahr 2023 stieg die Finanzausgleichsmasse gegenüber dem Vorjahr um 110 Mio. Euro auf 1,845 Mrd. Euro an.

Die erbetenen Angaben sowie Erläuterungen sind der Übersicht zu entnehmen. Zur betragsmäßigen Darstellung der Verwendung der Bundesmittel wurde lediglich ein Teilbetrag der Gesamtausgaben des Landes ausgewiesen. Allein für die Erstattung der Kosten für die Flüchtlingsaufnahme und -unterbringung nach dem Aufnahmegesetz leistete das Land Sachsen-Anhalt Ausgaben von insgesamt rund 137 Mio. Euro, davon rund 119 Mio. Euro für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und rund 18 Mio. Euro für die Aufnahme und Unterbringung von Kriegsflüchtlings aus der Ukraine. Dieser Betrag übersteigt somit bereits die vom Bund im Jahr 2023

bereitgestellten Mittel von rund 97 Mio. Euro. Hinzu kommen weitere Ausgaben des Landes für die Flüchtlingsaufnahme, -unterbringung und -integration, u. a. auch für die Erstattung der Kosten für unbegleitete minderjährige ausländische Kinder und Jugendliche. Die Ausgaben für den Asyl- und Flüchtlingsbereich des Landes Sachsen-Anhalt beliefen sich im Jahr 2023 insgesamt auf etwa 307 Mio. Euro. Hierin sind asyl- und flüchtlingsbezogene Zuweisungen an Kommunen in Höhe von rund 216 Mio. Euro enthalten.

Schleswig-Holstein

(Alle Angaben in Mio. Euro)

Allgemeine Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Geflüchtete, 2.250 Mio. Euro im Jahr 2023

Mittel Bund ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	davon an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
78,8	Unter anderem Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	76,8	76,8	In den Erläuterungen beschrieben.
	Gesamtbeträge:	76,8	76,8	Es sei darauf hingewiesen, dass der regionalisierte Anteil für Schleswig-Holstein 76,8 Mio. Euro beträgt (Nettowirkung nach Finanzkraftausgleich und Bundesergänzungszuweisungen) und somit vollständig für die aufgeführten Maßnahmen verwendet wird.

Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Ukraine-Geflüchtete, 1.500 Mio. Euro im Jahr 2023

Mittel Bund ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	davon an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
52,5	Kosten der Unterkunft für die Unterbringung von Geflüchteten	15,23	15,23	Die Mittel stehen zu 100 Prozent den Kommunen für Unterkunftskosten, insbesondere im Rahmen der Bewirtschaftung zur Verfügung.
	Kosten der Eingliederungs- und Sozialhilfe zu Gunsten der Ukraine-Geflüchteten	5,4	5,4	Die Mittel stehen zu 100 Prozent den Kommunen zur Verfügung.
	Aufnahmepauschale (Ukraine-Mittel)	7	7	Die Mittel werden als „pro-Kopf-Pauschale“ an die Kreise und kreisfreien Städte ausgezahlt.
	Zuweisungen im Rahmen des Förderprogramms Herrichtung von Unterkünften	23,57	23,57	Die Mittel stehen zu 100 Prozent den Kommunen zur Verfügung.
	Gesamtbeträge:	51,2	51,2	Es sei darauf hingewiesen, dass der regionalisierte Anteil für Schleswig-Holstein 51,2 Mio. Euro beträgt (Nettowirkung nach Finanzkraftausgleich und Bundesergänzungszuweisungen) und somit vollständig für die aufgeführten Maßnahmen verwendet wird.

¹ Verteilung nach Einwohnern zum 30. Juni 2023.

Entlastung von 1 Mrd. Euro über den Länderanteil an der Umsatzsteuer – Weiterleitung von Ländern an Kommunen

	Weitergabe an Kommunen
vollständig	Die Mittel werden in ein Infrastrukturprogramm für die Kommunen überführt, wie in den Erläuterungen beschrieben.

Aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen im Bereich der Integrationskosten

	In den Erläuterungen beschrieben.
--	-----------------------------------

Schleswig-Holstein hat im Jahr 2023 flüchtlingsbedingte Ausgaben in Höhe von rund 470,6 Mio. Euro geleistet. Die Beteiligung des Bundes an den Ausgaben des Landes betrug rund 162,0 Mio. Euro, was einer Quote von 34,6 Prozent entspricht.

Von den vorgenannten Bundesmitteln entfallen:

1. 76,8 Mio. Euro auf die Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Geflüchtete, von insgesamt 2.250 Mio. Euro des Bundes im Jahr 2023,
2. 51,2 Mio. Euro auf die Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Ukraine-Geflüchtete, von insgesamt 1.500 Mio. Euro des Bundes im Jahr 2023,
3. 34,0 Mio. Euro auf die Mittel aus der Weiterleitung der Bundesentlastung für Kommunen nach Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Januar 2016.

Diese Beträge berücksichtigen die tatsächliche Nettowirkung auf das Land Schleswig-Holstein nach Finanzkraftausgleich und Bundesergänzungszuweisungen. Sie können insofern von den Zahlen abweichen, die bei einer rein rechnerischen Einwohnerverteilung maßgeblich wären. Im Rahmen der Berichterstattung gegenüber dem Deutschen Bundestag wird gebeten, die auf das Land entfallende Nettowirkung zu berücksichtigen.

Die Mittel wurden im Einzelnen wie folgt verwendet:

- Zu Ziffer 1: Allgemeine Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Geflüchtete, 2.250 Mio. Euro des Bundes im Jahr 2023

Allein für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz hat Schleswig-Holstein im Jahr 2023 den Kommunen rund 121,9 Mio. Euro erstattet. Der gewährte Entlastungsbetrag wurde damit vollständig an die Kommunen weitergeleitet.

- Zu Ziffer 2: Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Ukraine-Geflüchtete, 1.500 Mio. Euro des Bundes im Jahr 2023

Insbesondere für Kosten zur Herrichtung und Bewirtschaftung von Unterkünften zur Unterbringung von Geflüchteten mit direktem oder indirektem Bezug zum Ukraine-Krieg mit insgesamt 38,8 Mio. Euro sowie für deren Aufnahme (Pauschale je Person: 500 Euro) mit 7,0 Mio. Euro werden die Kommunen aus dem auf das Land Schleswig-Holstein entfallenden Anteil an Bundesmitteln unterstützt. Für Kosten der Eingliederungs- und Sozialhilfe an geflüchtete Ukrainerinnen und Ukrainer erhalten die Kommunen eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 5,4 Mio. Euro. Eine weitere Unterstützung erhalten die Kommunen weiterhin durch die vorläufige Unterbringung in den Landesunterkünften.

- Zu Ziffer 3: Entlastung von 1 Mrd. Euro über den Länderanteil an der Umsatzsteuer – Weiterleitung von Ländern an Kommunen:

Der Teil der Bundesentlastung für die Kommunen in Höhe von 34 Mio. Euro, der ab 2018 über den Landeshaushalt fließt, wird in ein Infrastrukturprogramm für die Kommunen überführt. Im Rahmen dieses Programms werden jährlich 68 Mio. Euro an die Kommunen gezahlt.

Aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen im Bereich der Integrationskosten

Von den im Jahr 2023 insgesamt rund 470,6 Mio. Euro angefallenen flüchtlingsbedingten Ausgaben im Landeshaushalt sind rund 188,7 Mio. Euro für Zuweisungen an die Kommunen verwendet worden. Das Land Schleswig-Holstein erstattet den Kreisen und kreisfreien Städten 70 Prozent der aufgrund der Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) erbrachten notwendigen Leistungen. Für AsylbLG-Leistungen an Kriegsvertriebene aus der Ukraine erstattet das Land gemäß Vereinbarung mit den kommunalen Landesverbänden zusätzlich einen „TOP-Zuschlag“ in Höhe von pauschal 20 Prozent (150 Euro je Person und Monat, so lange sich der/die Kriegsvertriebene aus der Ukraine vor dem Rechtskreiswechsel vorübergehend noch im AsylbLG-Leistungsbezug befindet). Die Kommunen erhalten darüber hinaus für Asylbewerberinnen und Asylbewerber eine einmalige Aufnahmepauschale in Höhe von 500 Euro pro aufgenommener Person. Das Land Schleswig-Holstein ist somit seinen Verpflichtungen gegenüber seinen Kommunen im Bereich der asylbedingten Kosten gerecht geworden.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Jahresabschluss für den Landeshaushalt derzeit noch in Bearbeitung befindet.

Thüringen

(Alle Angaben in Mio. Euro)

Allgemeine Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Geflüchtete, 1.250 Mio. Euro im Jahr 2023

Mittel Bund ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	davon an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
30,6	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen der Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes (Epl. 18)	0,22		
	Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMA)	21,10	21,10	Kostenerstattung nach § 89d Absatz 1 SGB VIII, tatsächliche Fallkosten und Verwaltungskostenpauschale
	Erstaufnahmeeinrichtungen	11,21		
	Leistungen an Flüchtlinge EAE	4,56		
	Erstattungen an Kommunen (Epl. 05)	83,79	83,79	darunter für Leistungen gem. AsylbLG 35,1 Mio. Euro und für Unterbringung und Betreuung 48,5 Mio. Euro
	Gesundheitsversorgung	30,11		Entlastung der Kommunen durch direkte Kostenerstattung an Krankenkassen mit der elektronischen Gesundheitskarte für Flüchtlinge in Thüringen
	Gesundheitsvorsorge	1,71		Schutzimpfungen, Laborbedarf- und Verbrauchsmittel, Untersuchungen nach § 36 Absatz 4 IfSG, Röntgenuntersuchungen
	Integrationsförderung Kommunen (unmittelbar)	6,98	6,98	einschließlich Landesprogramm Dolmetschen
	Integrationsförderung	5,13		teilweise auch an Kommunen
	Umsetzung Fachkräfteeinwanderungsgesetz	0,10		
	Finanzierung Rückkehr (Unterstützung freiwillige Rückkehr und Abschiebehafteinrichtung)	0,40		
	Beauftragte für Integration, Migration und Flüchtlinge	0,81		
	im Flüchtlingsbereich des TMMJV angefallene Personalausgaben	1,16		
	Integration in Arbeitsmarkt	9,64		ESF (Plus)– Integrationsrichtlinie, Landesprogramm „Arbeit für Thüringen“
Gesamtbeträge:		176,92	111,87	

Pauschalentlastung für Mehrbelastungen durch Ukraine-Geflüchtete, 2.500 Mio. Euro im Jahr 2023

Mittel Bund ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	davon an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
61,2	Herrichtung von Wohnraum für Geflüchtete aus der Ukraine (Epl. 10)	3,61		Mittel an Wohnungsunternehmen als Eigentümer der zu fördernden Wohnungen – Thüringer Wohnraumherrichtungsförderrichtlinie
	Thüringer Gesetz zur Erstattung von Mehrkosten für das Jahr 2023 aufgrund des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine Geflüchteten (ThürRkwErstG)	47,20	47,20	
	Leistungen an Landkreise und kreisfreie Städte zur Umsetzung von den §§ 7a bis 7c ThürAGSGB II	26,70	26,70	
	Leistungen an kommunale Träger der Schülerbeförderung (ukrainische Schüler)	1,28	1,28	
	Erstaufnahmeeinrichtungen	3,34		
	Erstattungen an Kommunen (Epl. 05)	21,86	21,86	
	Gesundheitsvorsorge	1,18		Entlastung der Kommunen durch direkte Kostenerstattung an Krankenkassen mit der elektr. Gesundheitskarte für Flüchtlinge in Thüringen
	Gesamtbeträge:		105,16	97,04

¹ vorläufige Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

Entlastung von 1 Mrd. Euro über den Länderanteil an der Umsatzsteuer – Weiterleitung von Ländern an Kommunen

	Weitergabe an Kommunen
vollständig	<p>Die Kommunen in Thüringen profitieren über den Partnerschaftsgrundsatz nach § 3 ThürFAG automatisch von zusätzlichen Steuereinnahmen des Landes. Die Berücksichtigung der zusätzlichen Bundesmittel erfolgt bei der Berechnung der Finanzausgleichsmasse nach § 3 ThürFAG jeweils für die folgenden Jahre zunächst zu einem Drittel und komplett anwachsend bis zum dritten folgenden Jahr. Der Partnerschaftsgrundsatz gewährleistet, dass die Kommunen auch künftig von den zusätzlichen Einnahmen des Landes profitieren.</p> <p>Insgesamt stieg die Finanzausgleichsmasse zugunsten der Thüringer Kommunen in 2023 auf insgesamt 2.590 Mio. Euro an und erhöhte sich damit um 154 Mio. Euro im Vergleich zu 2022. Gegenüber 2017, dem Jahr vor Inkrafttreten der 5 Mrd. Euro-Entlastung der Kommunen, beträgt der Zuwachs 689 Mio. Euro. Eine Weiterleitung des Thüringer Anteils an der 1 Mrd. Euro in Höhe von noch 24,5 Mio. Euro im Jahr 2023 ist damit vollständig gegeben.</p>

Aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen im Bereich der Integrationskosten

	<p>Das bedarfsorientierte Modell des kommunalen Finanzausgleichs in Thüringen berücksichtigt bei seiner Berechnung den finanziellen Zuschussbedarf der Kommunen für Flüchtlinge und deren Integration. Erhöhte Bedarfe werden bei den regelmäßigen Überprüfungen erfasst und die Pauschalen im Mehrbelastungsausgleich nach § 23 ThürFAG entsprechend angepasst.</p> <p>Außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs kommen weitere Leistungen hinzu. Konkret bezifferbare Ausgaben für Integration sind im oberen Teil der Übersicht enthalten (Punkt 1 und 2). Weitere Integrationsausgaben, insbesondere jene der Schul- und Kinderbetreuung sowie der Sprachförderung, wurden darüber hinaus in Höhe von mind. 100 Mio. Euro vom Land getragen.</p>
--	--

Das Land Thüringen weist darauf hin, dass die allgemeine Pauschalentlastung ausschließlich für Mehrbelastungen durch Geflüchtete nach hiesigem Verständnis im Jahr 2023 1.250 Mio. Euro und die Pauschalentlastung für Mehr-

belastungen durch Ukraine-Geflüchtete unter Berücksichtigung des MPK-Beschlusses vom 10. Mai 2023 insgesamt bis zu 2.500 Mio. Euro betrug. Die Übersicht wurde entsprechend angepasst. Im Hinblick auf die Weiterleitung der Bundesmittel an die Kommunen ist dies jedoch unerheblich, da in beiden Fällen den Kommunen vom Land deutlich mehr Mittel zur Verfügung gestellt wurden, als das Land vom Bund erhalten hat.

Die Aufstellung beschränkt sich auf diejenigen Ausgaben, bei denen eine eindeutige flüchtlingsbezogene Zuordnung möglich ist. Hinzu kommen weitere, nicht eindeutig abgrenzbare Ausgaben wie Personal- und Sachkosten des Landesverwaltungsamtes, über den kommunalen Finanzausgleich zu leistende Kostenerstattungen an die Landkreise und kreisfreien Städte für das in den kommunalen Ausländerbehörden tätige Personal (Mehrbelastungsausgleich) sowie Kosten der Polizei und der Justiz.

Die Aufstellung verdeutlicht, dass Länder und Kommunen erhebliche Belastungen im Bereich der Flüchtlings- und Integrationskosten aufweisen und sich der Bund daran nur zu einem kleinen Teil beteiligt.

